

Probleme und Regelungen bei «Patchwork-Familien»

Seite 1

Fallstricke der US-Erbschaftssteuer für Nicht-Amerikaner im Ausland

Seite 4

Das Praxisteam Private Clients stellt sich vor

Seite 7

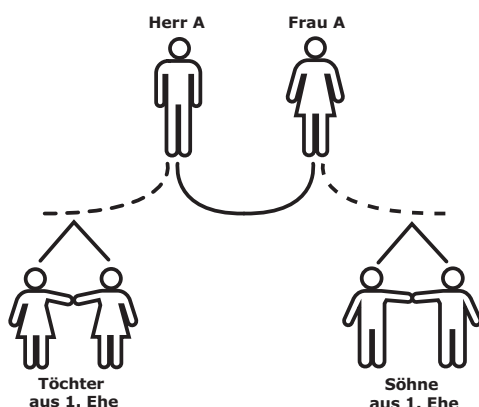
Probleme und Regelungsbedarf bei «Patchwork-Familien»

Allgemeines/gesetzliche Regelungen

Hinterlässt jemand bei seinem Ableben einen Ehepartner und Nachkommen, so erbt der **überlebende Ehepartner** gemäss Art. 462 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) die **Hälfte** der Erbschaft. Die **andere Hälfte** des Nachlasses fällt zu gleichen Teilen an die **Kinder**.

Diese gesetzliche Regelung kann wohl **mittels Testament oder Erbvertrag abgeändert** werden. Handelt es sich aber um eine sogenannte «Patchwork-Familie», also Ehegatten die neben nichtgemeinsamen Nachkommen aus einer früheren Beziehung allenfalls auch gemeinsame Kinder haben, so stellen sich besondere Probleme. Nachfolgend sollen an Hand von zwei Beispielen die Schwierigkeiten erläutert und Lösungsansätze aufgezeigt werden:

Eltern mit Nachkommen aus 1. Ehe



Herr und Frau A sind in 2. Ehe verheiratet. Aus 1. Ehe hat Herr A zwei Töchter und Frau A zwei Söhne. Gemeinsame Nachkommen haben die Eheleute A keine.

Wunsch des Ehepaares A ist es, dass beim Ableben des Erstversterbenden das **gesamte eheliche Vermögen an den Überlebenden** übergeht. Erst beim Versterben des zweiten Ehegatten sollen die Kinder, also die Töchter von Herrn A sowie die beiden Söhne von Frau A, zu gleichen Teilen erben.

Bei dieser Konstellation können sich folgende **Probleme** ergeben:

- Beim Ableben des Erstversterbenden steht dessen **leiblichen Nachkommen** gemäss Art. 471 Ziff. 1 ZGB ein **Pflichtteil von 3/4 des gesetzlichen Erbanspruchs**, also 3/8 des gesamten Nachlasses (für alle Kinder gemeinsam) zu. Von Gesetzes wegen können die Kinder ihren Pflichtteil sofort nach dem Versterben des Erblassers geltend machen, d.h. der überlebende Ehegatte müsste in diesem Fall genügend liquide Mittel zur Verfügung haben, um den Nachkommen ihren Pflichtteil von 3/8 am Nachlass auszubezahlen.
- Durch die von den Eheleuten A gewünschte, umfassende Begünstigung des Überlebenden geht das eheliche Vermögen beim Ableben des ersten Ehegatten zum grössten Teil auf den Zweitversterbenden über. Begünstigt der Zweitversterbende nun auf seinen Tod hin neben seinen leiblichen Kindern auch seine Stiefkinder, kann dies für die **begünstigten Stiefkinder** nach der geltenden steuergesetzlichen Situation je nach Kanton schwerwiegende **steuerliche Folgen** haben. Obwohl in gewissen Kantonen (zum Beispiel Bern, Aargau, St. Gallen oder Zug) die Stiefkinder von der Erbschaftssteuer befreit sind,

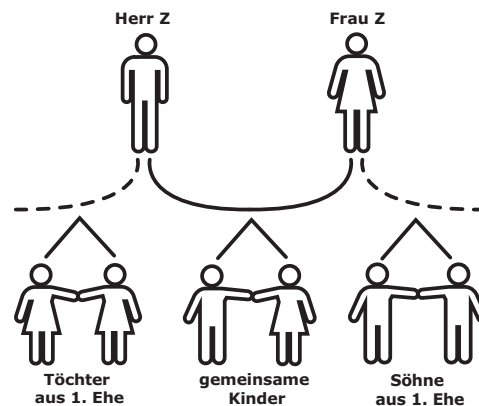
werden die Erbschaften von Stiefkindern in anderen Kantonen zum Teil massiv besteuert (zum Beispiel im Kanton Neuenburg mit bis zu 45%!).

Für die **Lösung** bzw. Entschärfung dieser Probleme stehen die folgenden **Model-Varianten** zur Verfügung:

- Bei der Begünstigung von Stiefkindern können die Eltern A testamentarisch anordnen, dass allfällige **Erbschaftssteuern** vor der Erbteilung, direkt **aus dem Nachlass bezahlt** werden. Durch eine solche Bestimmung erhalten die Nachkommen, unabhängig davon, ob es sich um leibliche Kinder oder Stiefkinder handelt, nominell den gleichen Betrag an der Erbschaft. Zu beachten gilt es hier das **Risiko allfälliger Pflichtteilsverletzungen**.
- Jeder Ehegatte setzt mittels Testament oder Erbvertrag den **überlebenden Ehegatten als Vorerben** ein und ernennt seine **leiblichen Kinder** zu seinen **Nacherben**. Durch diese Lösung kann der überlebende Ehegatte als Vorerbe gemäss den vom Verstorbenen erlassenen Anordnungen das Vermögen des Verstorbenen (oder Teile davon) entweder nur nutzen oder auch verbrauchen/ veräussern. Was vom Nachlass des Erstversterbenden beim Tod des überlebenden Ehegatten noch vorhanden ist, geht dann an die leiblichen Kinder des erstverstorbenen Ehegatten. Diese Lösung ist vor allem **steuerrechtlich interessant**, da so die «Stiefkindproblematik» ausgeschaltet werden kann. Zudem verbleibt das Vermögen in der jeweiligen «Herkunftsfamilie».
- Mit einem Testament oder durch Abschluss eines Erbvertrages setzt jeder Ehegatte den anderen als **Nutznieser** bezüglich seines Nachlasses (oder einem Teil davon) ein. Der überlebende Ehegatte kann den nutznießungsbelasteten Teil der Erbschaft lebenslang nutzen und die Erträge davon verbrauchen. **Eigentümer** der Nachlassobjekte werden jedoch bereits die **leiblichen Kinder** des Erstverstorbenen.
- Unter Einbezug der Kinder wird ein Erbvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag wird vereinbart, dass die **Kinder** beim Ableben des leiblichen Elternteils auf sämtliche Ansprüche am

Nachlass – also auch auf ihren **Pflichtteil – verzichten**. Zusätzlich dazu kann vereinbart werden, dass sowohl die **leiblichen Kinder** als auch die **Stiefkinder** beim Versterben des überlebenden Ehegatten **zu gleichen Teilen am Nachlass begünstigt** sind. Diese Variante wird insbesondere in denjenigen Kantonen im Vordergrund stehen, wo Stiefkinder nicht oder nur zu tiefen Sätzen besteuert werden. Auch unter dem Gesichtswinkel der laufenden Steuerinitiative ist dies eine interessante Variante. Ein Erbverzicht der Nachkommen kann auch gegen eine (anlässlich des Abschlusses des Erbvertrages zu leistende) Entschädigungszahlung der Eltern erfolgen.

Eltern mit Nachkommen aus 1. und 2. Ehe



Herr und Frau Z sind in 2. Ehe verheiratet und haben zwei gemeinsame Kinder. Herr Z ist zudem Vater zweier Töchter aus 1. Ehe. Frau Z hat aus ihrer 1. Ehe zwei Söhne. Die **Vermögensverhältnisse** von **Frau Z** sind eher **bescheiden**. **Herr Z** dagegen ist sehr **wohlhabend**.

In dieser Familiensituation können beim Ableben der Eltern Z neben den bereits im ersten Beispiel genannten Problemen folgende **Schwierigkeiten** auftreten:

- Während beim Versterben des ersten Ehegatten der Überlebende neben den leiblichen Kindern des Verstorbenen gemäss Gesetz die Hälfte des Nachlasses erhält, sind beim Ableben des Zweitversterbenden laut ZGB nur noch die leiblichen Kinder des zweitversterbenden Ehegatten an der Erbschaft beteiligt. Wegen dieser gesetzlichen Regelungen können die **nominellen Erbanteile der Kinder** auf Grund der Vermögensunterschiede und der Versterbens-Reihenfolge der Eheleute Z **grosse Differenzen** aufweisen.



- Bei Patchwork-Familien entstehen beim Ableben eines Elternteils meist **Erbengemeinschaften mit einer grösseren Anzahl an Miterben**. Da die einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft unter Umständen je nach ihren «Herkunftsfamilien» verschiedene Vorstellungen betreffend die Erbteilung oder unterschiedliche Präferenzen an den Nachlasswerten haben, kann die **Teilung** des Nachlasses in einer solchen Situation äusserst **komplex** sein.

Um diesen Schwierigkeiten **vorzubeugen**,

- besteht für den Erblasser die Möglichkeit, **Vorschriften über die Zuteilung** des Familienvermögens zu erlassen. In Ergänzung zu diesen Teilungsvorschriften kann allenfalls auch festgelegt werden, welchen Wert diese Nachlassgegenstände bei der Erbteilung haben sollen.
- kann der Erblasser einen **Willensvollstrecker einsetzen**. Aufgabe eines Willensvollstreckers ist es, den Nachlass zu verwalten und die Erben bei der Vorbereitung der Teilung zu unterstützen. Die Praxis zeigt, dass dem Willensvollstrecker bei komplexen Erbteilungen oft auch die Funktion eines Vermittlers zwischen den Erben zukommt.

Fazit

Da die im Gesetz vorgesehenen, erbrechtlichen Regelungen bei Patchwork-Familien zu für alle Beteiligten unbefriedigenden Situationen führen können, ist frühzeitig die rechtliche Situation zu

Einfluss der laufenden Initiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV»?

Aus rechtlichen Überlegungen (Begünstigung des überlebenden Ehegatten, Erhaltung des Familienvermögens oder Gleichbehandlung der verschiedenen Nachkommen) ergeben sich auf Grund der Initiative zu den skizzierten Lösungen **keine notwendigen Anpassungen. Lediglich steuerliche Überlegungen**, die zur Wahl von Vor- und Nacherbschaftsregelungen tendieren, können jedoch bei Einführung einer eidgenössischen Schenkungs- und Erbschaftssteuer bei erfolgreicher Lancierung und Annahme der Initiative **nicht mehr massgebend** sein. So würden sowohl eigene Nachkommen wie auch solche des verstorbenen Ehegatten für Nachlassteile bis CHF 2 Mio. steuerfrei bleiben und für darüberliegende Nachlassteile einheitlich mit 20 % besteuert. Auch **maximale Begünstigungen des überlebenden Ehegatten** sollten bei einer allfälligen Annahme der Steuerinitiative bei grösseren Vermögen **nochmals überprüft** werden.

Autorin: Andrea Kormann, Inhaberin Zürcher Notarpatent

analysieren und sind Vorkehrungen zu treffen, damit nicht nur der überlebende Ehegatte umfassend abgesichert ist, sondern auch die Nachkommen fair und steuerlich optimiert begünstigt werden.

Fallstricke der US-Erbschaftssteuer für Nicht-Amerikaner im Ausland

Eine etwas eingehendere Analyse der in letzter Zeit veröffentlichten Artikel in den Wirtschaftsteilen der grossen Tageszeitungen sowie den entsprechenden Fachzeitschriften zeigt auf, wie hoch die Wellen sind, die die Steuerbehörde der USA (Internal Revenue Services, «IRS») mit ihrer immer rigoroseren **exterritorialen Ausweitung der US-Besteuerung** verursacht. Neben dem höchst umstrittenen **Foreign Account Tax Compliance Act** («FATCA»), der dem internationalen Bankensektor milliardenschwere Aufwände verursacht, wurde auch die schon seit Jahrzehnten bestehende **Federal Estate Tax (Erbschaftsteuer)** per 1. Januar 2011 neu lanciert.

Mag der nicht in Amerika lebende ausländische Privatier vielleicht noch der Meinung sein, dass er zumindest in diesem Bereich keine US-Besteuerungsproblematik zu befürchten habe, so lässt sich festhalten, dass der amerikanische Fiskus die schon in der Vergangenheit bestehende exterritoriale Wirkung des **US Erbschaftssteuerrechts** seit dem 1. Januar 2011 durch neu eingeführte **Meldepflichten der Depotbanken** ernsthaft umzusetzen gedenkt und die Erben sich in Zukunft immer häufiger unliebsamer Folgen der US Nachlasssteuer ausgesetzt sehen werden, ohne dass ein für sie direkt erkennbarer Bezug zum amerikanischen Fiskus besteht.

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2011 werden in den **USA Nachlässe** mit einem Vermögen von **mehr als USD 5 Mio.** mit der Federal Estate Tax belastet, deren progressiv gestaltete Steuersätze **bis zu 35%** betragen. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der hohen Freigrenze lediglich 2% der US-Nachlässe von der Federal Estate Tax betroffen sein werden. Für **nicht in den USA lebende Personen** gilt jedoch lediglich eine **reduzierte Freigrenze von USD 60'000.** Überschreitet der Wert von sogenannten «US-Situs Assets» – also Vermögenswerte, die einen besonderen Bezug zu den USA haben – in einem Nachlass im In- oder Ausland diese Freigrenze, wird die Federal Estate Tax erhoben. Unter **US-Situs Assets** versteht die IRS unter anderem:

- US-Immobilien
- Wertschriften von in den USA inkorporierten Gesellschaften
- Kunst- und Wertgegenstände, die sich physisch in den USA befinden (hierunter fallen auch Wertpapiere nicht amerikanischer Gesellschaften, wenn diese physisch in den USA liegen)
- Diverse Anleiheobligationen von amerikanischen Schuldern
- Anteile von in den USA kotierten Anlagefonds.

Zwar kennt auch die Schweiz eine Besteuerung bei Liegenschaftsübergängen im Rahmen von Erbschaften zwischen nicht in der Schweiz lebenden Personen, wenn die entsprechende Liegenschaft in der Schweiz liegt. Dass die **Federal Estate Tax** jedoch seit jeher auch eine Steuer auf **beweglichem Vermögen von ausländischen Nachlässen** erhebt, wird seit Jahren kritisiert.

System der Qualified Intermediaries («QI-System»)

Um zu verstehen, warum die US-Erbschaftssteuer jetzt eine derartige Brisanz bekommt, muss man wissen, dass die **Mehrheit der internationalen Banken** seit 2001 **Verträge mit der IRS** abgeschlossen hat, die Vereinfachungen bei der Entlastung bzw. Reduktion von US-Quellensteuern bewirken. Aufgrund der Höhe der US-Quellensteuer (30%) ist dies eine fast unverzichtbare Voraussetzung für amerikanische Direktanlagen. Die Finanzdienstleister, die derartige Vereinbarungen mit der IRS unterzeichnet haben, gelten als sogenannte **Qualified Intermediaries («QI»)** und unterliegen gegenüber der IRS weitreichenden **Kontroll- und Meldepflichten.** Im Rahmen der Neulancierung der US-Erbschaftssteuer wurden diese Reporting Pflichten jetzt auf die **Meldung von US-Situs Assets im Rahmen von Nachlässen** ausgeweitet. Sollte ein QI qualifizierende Nachlässe nicht melden, läuft er Gefahr seinen QI-Status zu verlieren, was erhebliche Folgen bei der Abwicklung von Transaktionen auf dem US Finanzplatz zur Konsequenz hätte. Zusätzlich sehen sich die Depotbanken neben den Nachlassverwaltern neu auch mit einer gesetzlich verankerten **Solidarhaftung** konfrontiert, was die betroffenen Banken veranlasst, entsprechende Nachlässe zu melden.

Linderung durch Doppelbesteuerungsabkommen?

Diverse Staaten haben im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen dieser unliebsamen Besteuerungssituation Rechnung getragen und regelmässig – vereinfacht gesprochen – die **Besteuerung von beweglichem Vermögen** demjenigen Staat zugeteilt, in dem der Erblasser seinen **letzten Wohnsitz** hatte.

In der **Schweiz** besteht eine **derartige Regelung nicht**. Das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen datiert noch aus dem Jahr 1951 und enthält eine Spezialnorm: Wenn der Nachlass US-Situs Assets in der Höhe von mind. USD 60'000 aufweist, ist das Verhältnis dieser US-Situs Assets am Gesamtnachlass zu bestimmen. Gemäss diesem Verhältnis wird dann die für Amerikaner geltende Freigrenze von USD 5 Mio. in Anwendung gebracht.



Anwendungsbeispiel

Ein schweizerischer Erblasser mit Wohnsitz in der Schweiz vererbt sein gesamtes Vermögen seiner einzigen Tochter, die ebenfalls Wohnsitz in der Schweiz hat. Der Nachlass beträgt rund USD 20 Mio., wovon die US-Situs Assets USD 8 Mio. ausmachen: Eine Liegenschaft als Feriendomizil in Florida (USD 1 Mio.), das mit diversen Kunstgemälden europäischer Künstler eingerichtet ist (USD 2 Mio.) sowie Wertschriften von diversen US-Gesellschaften (USD 5 Mio.).

Der Nachlass überschreitet somit die für nicht in den USA lebenden Personen geltende Freigrenze von USD 60'000, so dass das Doppelbesteuerungsabkommen in Erbschaftssachen zwischen der Schweiz und den USA angerufen werden muss. Aufgrund der darin enthaltenen Regelun-

gen berechnet sich vorliegend eine Freigrenze von USD 2 Mio.: Die für in den USA geltende Freigrenze von USD 5 Mio. wird hierbei mit dem Anteil US-Situs Assets am Gesamtnachlass – hier 40% – multipliziert. Die Federal Estate Tax mit ihrem maximalen Steuersatz von 35% wird somit auf den US-Situs Assets erhoben, die diese Freigrenze von USD 2 Mio. überschreiten (in diesem Beispiel auf USD 6 Mio.). Die Tochter des Erblassers, die nach schweizerischem Verständnis eigentlich von der Erbschaftssteuer befreit ist und im Verhältnis zu den meisten anderen Ländern lediglich eine Erbschaftssteuer auf im Ausland befindlichen Liegenschaften bezahlen müsste, hat aufgrund der Federal Estate Tax in den USA plötzlich mit grösseren Steueransprüchen von der IRS zu rechnen.

Geforderte Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens auf dem Gebiet der Nachlass- und Erbanfallssteuer

Neben der erheblichen Steuerbelastung auf dem Nachlass wie in unserem Beispiel, ergeben sich für den Steuerpflichtigen jedoch noch diverse **Formalitäten**, die es zu beachten gilt:

- Die steuerpflichtigen Erben müssen **innert 9 Monaten** eine komplizierte **amerikanische Nachlasssteuererklärung** einreichen. Sollten sie dieser Pflicht nicht nachkommen, sehen sie sich in den USA dem Vorwurf der Steuerhinterziehung ausgesetzt.
- Die **Vereinfachungen gemäss Doppelbesteuerungsabkommen** können nur geltend gemacht werden, in dem zusätzlich entsprechende **US-Formulare** ausgefüllt werden, was einen nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand bedeuten kann.
- Die **Gesamtvermögenssituation** des Erblassers muss der amerikanischen **IRS** anhand von Unterlagen wie z.B. schweizerischer Steuererklärungen nachgewiesen und **offengelegt** werden.

Der Bundesrat ist vom Stände- und vom Nationalrat aufgefordert worden, das zur Zeit bestehende **Doppelbesteuerungsabkommen** der Schweiz mit den USA auf dem Gebiet der Nachlass- und Erbanfallssteuer **neu zu verhandeln** und Regelungen einzuführen, die denjenigen entsprechen, die die USA schon mit anderen Staaten abgeschlossen hat.

Lösungsmöglichkeiten?

Eine Beratung, was es im Zusammenhang mit der Federal Estate Tax zu beachten gilt, erfolgt durch die Depot-Banken meistens nicht wegen Befürchtungen, dass ihnen dies von der IRS als unerlaubte Steuerberatung ausgelegt werden könnte. Welche **Möglichkeiten** bieten sich dem Steuerpflichtigen nun in dieser Situation?

Auf der einen Seite kann der Steuerpflichtige die Folgen der Federal Estate Tax vermeiden, in dem er **weniger als USD 60'000 an US-Situs Assets in seinem Vermögen** hält. Diverse Schweizer Privatbanken bieten ihren Kunden unter anderem aus diesen Gründen keine US-Direktanlagen mehr an und es stellt sich die Frage, inwiefern eine derartige Depot-Umschichtung als opportun zu betrachten ist.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die amerikanischen Titel oder Liegenschaften in eine **Gesellschaft einzubringen** und diese Transaktion der **IRS** durch Meldung entsprechend **offenzulegen**. Eine Besteuerung durch die Federal Estate Tax kann dadurch möglicherweise mit dem Segen der IRS verhindert werden. Ob eine derartige Struktur aber auch aus Sicht der schweizerischen Besteuerung sinnvoll ist, lässt sich nur bei einer fallweisen Betrachtung beurteilen.

Autoren: Alain Lachappelle, Peter Sahli, Filippo Th. Beck

Das Praxisteam Private Clients stellt sich vor

Das Praxisteam Private Clients von Wenger Plattner verfügt über Spezialisten wie Fachanwälte, Notare, Steuerexperten, Wirtschaftsprüfer und Immobilien-treuhänder, die in ihrem jeweiligen Fachbereich auf eine reiche berufliche Erfahrung zurückgreifen können. Das Team berät wohlhabende Privatpersonen und Unternehmer umfassend in sämtlichen anfallenden Rechtsfragen. Durch die Präsenz an den drei Standorten Basel, Zürich und Bern und die Repräsentanz in Genf sowie dank fachübergreifender Teambildung sind die geographische Nähe zum Klienten und eine integrierte Beratung aus einer Hand gewährleistet.

Das Praxisteam Private Clients erbringt insbesondere folgende **Dienstleistungen**:

- Nationale und internationale Nachlassplanung, Testamente, Erbverträge, Eheverträge, Schenkungen
- Betriebliche Nachfolgeregelungen
- Willensvollstreckungen, Nachlassverwaltungen und Erbteilungen
- Vermögensstrukturierungen national und international, Beratung und Implementierung von Trusts, Stiftungen etc.
- Wegzugs- und Zuzugsplanung, insbesondere Arbeits- und Aufenthaltsrecht
- Fürsorgliche Betreuung, inklusive Walten als Beistand oder Vormund
- Beratung von Privatbanken und unabhängigen Vermögensverwaltern sowie funktionale Leistungen für Family Offices
- Philanthropie
- Steuerberatung, inklusive Pauschalierungen
- Gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung in Zivil-, Schiedsgerichts- und Verwaltungsverfahren

Für die folgenden, durch Private Clients häufig nachgefragten **Zusatzdienstleistungen** verfügt Wenger Plattner an seinen Standorten über ausgewiesene und praxiserfahrene Spezialisten:

- Bau- und Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Art Law und Entertainment Law
- Informatik und Telekommunikation
- Intellectual Property
- Gesellschaftsrecht und M&A
- Buchhaltungen, Portfolio-Bewertungen und Zahlungsabwicklungen
- Unternehmensbewertungen
- Beratung betreffend Compliance (inkl. Geldwäschereigesetz)

Das Praxisteam Private Clients von Wenger Plattner wird geleitet von



Filippo Th. Beck,
Rechtsanwalt, Master of Comparative Jurisprudence (New York University). Als Anwalt zugelassen in der Schweiz, New York und Connecticut.



Peter Sahli,
Inhaber Zürcher Notarpatent, eidgenössisch diplomierter Immobilien-treuhänder.

Weiter setzt sich das Praxisteam Private Clients aus folgenden Spezialisten zusammen:

- Ayesha Curmally
- Peter Enderli
- Nina Hagmann
- Sarah Hilber
- Andrea Kormann
- Dr. Oliver Künzler
- Alain Lachappelle
- Margrit Marrer
- Dr. Philippe Nordmann
- PD Dr. Peter Reetz
- Dr. Fritz Rothenbühler
- Daniel Tobler
- Dr. Christoph Zimmerli
- Gerda Zürrer

WENGER PLATTNER

B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N



WENGER PLATTNER
Advokatur und Notariat
Aeschenvorstadt 55
CH-4010 Basel
T +41 61 279 70 00
F +41 61 279 70 01
basel@wenger-plattner.ch



WENGER PLATTNER
Rechtsanwälte
Seestrasse 39
Goldbach-Center
CH-8700 Küsnacht-Zürich
T +41 43 222 38 00
F +41 43 222 38 01
zuerich@wenger-plattner.ch



WENGER PLATTNER
Rechtsanwälte
Jungfraustrasse 1
CH-3000 Bern 6
T +41 31 357 00 00
F +41 31 357 00 01
bern@wenger-plattner.ch

WENGER PLATTNER
11, rue du Général Dufour
CH-1204 Genève
T +41 22 800 32 70
F +41 22 800 32 71
geneve@wenger-plattner.ch

www.wenger-plattner.ch